

# Jugendordnung des Postsportvereins Dresden e.V. (Post SV Dresden)

## Präambel

*Der Jugendvorstand des Post SV Dresden tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und sexuell diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten, sowie allen Erscheinungen von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.*

## § 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des Post SV Dresden sind alle Jugendlichen des Post SV Dresden bis 27 Jahre.

## § 2 Aufgaben und Ziele

### 2.1 Organisation

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

### 2.2 Aufgaben

- Förderung der sportlichen Jugendarbeit, Wahrnehmung von Aufgaben und Fortbildungsangeboten der Jugendhilfe, vereinsinterne Zusammenarbeit
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z.B.: Freizeitleger, bunte Sportnachmittage, Wanderungen, Kontakte mit Zugezogene und Menschen mit Migrationshintergrund, Sport mit sozialen Randgruppen und Menschen mit Behinderung)
- Gestaltung einer offenen Jugendarbeit (Zusammenarbeit mit Nichtmitgliedern und anderen Jugendgruppen (auch aus nicht sportpolitischen Bereichen))
- Wecken und Fördern des Engagements in den Bereichen Jugendpolitik (Mitbestimmung), Sportpolitik, Öffentlichkeitsarbeit, Übungsleitertätigkeit, Mitarbeit und Vernetzung innerhalb der Abteilungen
- In Bezug auf die Vereinsführung:
  - Schaffung der finanziellen Grundlage der Jugendarbeit durch Verteilung der Jugendfördermittel der Stadt Dresden
  - Gewährleistung des Informationsflusses zwischen Jugendwart\*in, Jugendsprecher\*innen, Abteilungsleitungen (Abteilungsleiter\*innen, stellvertretende Abteilungsleiter\*innen, Finanzverantwortliche) sowie dem Vereinsvorstand
- Fürsorge und Aufmerksamkeit für Bedürfnisse und Belange der Kindern und Jugendlichen im Verein (z.B.: als Ansprechpartner\*innen zur Verfügung stehen, Diskurs anregen, Schulungen)

## § 3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend des Post SV sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

## § 4 Jugendversammlung

### 4.1. Struktur

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend des Post SV Dresden. Sie besteht aus den jugendlichen Mitgliedern (bis zum vollendeten 27. LJ) der Abteilungen des Vereins.

Die ordentliche Jugendversammlung findet vier bis acht Wochen vor der Hauptversammlung des Gesamtvereins statt (alle 4 Jahre). Einberufung und Abstimmung erfolgen analog der Vereinssatzung.

Die Jugendversammlung besteht aus den Delegierten der Abteilungen zusätzlich zu dem bisherigen Jugendvorstand.

Delegiertenschlüssel für die Abteilungen:

- bis 30 Jugendliche zwei Delegierte
- je weitere angefangene 30 Jugendliche ein\*e weitere\*r Delegierte\*r

### 4.2 Aufgaben der Jugendversammlung

- Beratung von Grundsatzfragen
- Beschluss von Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Jugendvorstandes, Information über Funktionsweise und Aufgaben des Jugendvorstandes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Jugendvorstandes
- Beratung des Jugendetats
- Änderung der Jugendordnung

### 4.3. Stimm- und Wahlberechtigung

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des Post SV ab einem Alter von 13 Jahren bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie alle Mitglieder des Jugendvorstandes und die Jugendsprecher\*innen der Abteilungen.

### 4.4 Durchführung

Die Jugendversammlung kann in Präsenz oder digital abgehalten werden.

## § 5 Jugendvorstand

### 5.1. Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:

- Dem\*der Jugendwart\*in (muss bei der Wahl mindestens 16 Jahre alt sein, bei unter 18-jährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich)
- Dem\*der stellvertretenden Jugendwart\*in (muss bei der Wahl mindestens 16 Jahre alt sein, bei unter 18-jährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich)
- Mindestens 3 jugendlichen Beisitzer\*innen (Möglichst aus verschiedenen Abteilungen, um alle Interessen gleichermaßen vertreten zu können)

Es ist anstrebenswert, dass jede Abteilung durch mind. eine\*n Jugendsprecher\*in im Jugendvorstand vertreten ist.

## 5.2. Aufgaben des Jugendvorstandes

- Beschluss über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Jugendfördermittel
- das Einsetzen von Arbeitsausschüssen für besondere Aufgaben
- die Beratung wichtiger Fragen
- die Kooptierung neuer Mitglieder für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Jugendvorstandes, sowie die neue Verteilung der Posten und Aufgaben (diese kann durch den Jugendvorstand beschlossen werden)
- Transparente Kommunikation der Tätigkeit gegenüber dem Verein
- Pflege der Vereinswebseite in den entsprechenden Bereichen (Veröffentlichungen müssen der Datenschutzordnung des Vereins entsprechen)

## 5.3. Abstimmungen:

- Erfolgen in der gleichen Weise wie beim Vereinsvorstand
- Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 2 Beisitzer\*innen und der\*die Jugendwart\*in oder der\*die stellv. Jugendwart\*in anwesend sind

## 5.4 Durchführung

Die Sitzung des Jugendvorstandes kann in Präsenz oder digital abgehalten werden.

## 5.5 Taschengeld

Dem Jugendvorstand steht ein „Taschengeld“ zur Verfügung. Dies kann bei dem\*der Geschäftsführer\*in angefragt werden. Es kann für Verpflegung bei Sitzungen eingesetzt werden. Der Kauf von Drogen (z.B. alkoholische Getränke) ist nicht erlaubt. Bei größeren Beträgen muss eine Absprache mit dem Vorstand erfolgen (z.B. für Organisation von teambildenden Maßnahmen, Veranstaltungen, Ausflügen etc.).

## 5.6 Aufgaben des\*der Jugendwartes\*Jugendwartin/ des\*der Stellvertretenden

- Koordination des Jugendvorstandes, Leitung der Sitzungen des Jugendvorstandes
- Teilnahme an Vorstandssitzungen: Der\*die Jugendwart\*in ist ein Vorstandsmitglied. Im Vorstand ist entweder der\*die Jugendwart\*in oder der\*die stellv. Jugendwart\*in stimmberechtigt (Auch wenn er\*sie während der Wahlperiode in das jeweilige Amt gewählt wurde)
- Übermittlung von Protokollen, Beschlüssen und Tätigkeiten des Jugendvorstandes an den Vereinsvorstand

## § 6 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können aus wichtigem Grund durch den Jugendvorstand vorgenommen werden, wenn sie im Vereinssinne notwendig werden. Die Änderungen müssen mit dem Vorstand abgeklärt sein. Sie sind zur nächsten Jugendversammlung zu beschließen.

Die Jugendordnung wurde auf der Jugendversammlung am 23.03.2021 beschlossen und ist von da an gültig.